

01

B e k a n n t m a c h u n g

Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung durch die Meldebehörde an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtänderungsgesetzes zum 01.07.2011 wird die Erfassung von Wehrpflichtigen, außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles, ausgesetzt.

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die deutsch im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Die Meldebehörden haben **zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial** dem Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz erstmalig im Oktober 2011 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im folgenden Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Den Betroffenen steht bei der Übermittlung dieser Daten nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz ein Widerspruchsrecht zu.

Wer in 2012 volljährig wird und nicht damit einverstanden ist, dass seine Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weiter geleitet werden, der kann dieser Datenübermittlung bis zum 30.09.2011 widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Nordwalde, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Nordwalde, den 08.08.2011

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann